

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird

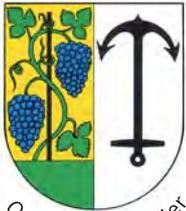


Ortsteil Bad Bellingen



Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamlach



Ortsteil Hertingen



Notrufe:

- **Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei Notruf, Tel. 110**
Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale** 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege**
07631 1805-32
- **Giftnotruf** (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0
- **Notfalldienst Gaswerk** Tel. 07621 40230
- **Strom** (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- **Wasserversorgung,** Tel. 0173 3424982
- **Abwasserbeseitigung,** Tel. 07635 822143
- **Erdgas** (badenova) Tel. 0800 2767767

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Redaktioneller Teil**Soforthilfe Corona für Selbstständige**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt:

Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

(Quelle: wm.baden-wuerttemberg.de)

Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 22. März 2020

Das Land Baden-Württemberg gewährt

- auf Grundlage der §§ 1, 18, 19 des Gesetzes zur Mittelförderung Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2000 (MFG BW) und

- nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen. Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezem-

ber 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Die Durchführung der Maßnahme wird nach § 4 III MFG BW in der jeweils gültigen Fassung der vorliegenden Richtlinie geregelt.

1. Zweck der Förderung

Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und Baden-Württemberg erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahme-situation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfällen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe in Baden-Württemberg existenzbedrohlich geworden sind.

Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll den unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, der ausschließlich für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union¹ mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente (VZÄ)),

- wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ) Soloselbstständige sind insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten. Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. der Wohnsitz des Soloselbstständigen oder Angehörigen eines Freien Berufes muss in Baden-Württemberg liegen. Soweit bereits für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare

1 Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG): Analog zu der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gilt als Unternehmen grundsätzlich „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. der Wohnsitz des Soloselbständigen oder Angehörigen eines Freien Berufes muss in Baden-Württemberg liegen. Soweit bereits für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes beantragt wurde, ist das Unternehmen in Baden-Württemberg nicht mehr antragsberechtigt. Dass bisher in dieser Form keine weitere Hilfe beantragt wurde, ist durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

4. Feststellung zum Fördergrund

Die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder die Liquiditätsengpässe/ Umsatzeinbrüche/ Honorarausfälle sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung bietet die Onlineberatung der Kammern und Verbände.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,³
 - 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
 - 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.
- Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

6. Bedingungen

6.1. Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Gutachterstelle und der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2. Anrechnung sonstiger Hilfen

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind bei der Berechnung nach Ziffer 5. zu berücksichtigen. Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen Hilfen (insbesondere solchen des Bundes) oder europäischen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, auch aus weiteren

2 Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) und/ oder der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde. Dies gilt auch für

in diesen Betrieben arbeitende Selbständige und die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen. Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten kann bei Personengesellschaften ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers hinzugezählt werden.

3 Die Beschäftigtenzahl ist in Vollzeitäquivalenten anzugeben. Die Berechnung erfolgt anhand der Regelungen der KMU-Definition der Europäischen Union. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition.

Soforthilfekulissen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben insoweit möglich, als ein Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch im Sinne der Ziffern 4. und 5. trotz der sonstigen Hilfen weiterhin oder wieder besteht.

6.3. Verwendung der Mittel

Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind. In diesem Zusammenhang sichert diese Richtlinie die Entscheidungsmöglichkeit des Zuwendungsempfängers gegen die Zugriffsmöglichkeit des Kreditinstituts, bei dem das vom Zuschussempfänger benannte Konto geführt wird, ab. Für die bewilligten Zuschüsse gilt ein direktes Verrechnungs- beziehungsweise Aufrechnungsverbot mit bereits bestehende Kreditlinien beim jeweiligen Kreditinstitut. Bei Überweisung des Zuschusses darf es nicht zu einer zwangsläufigen Bedienung bereits bestehender Kontokorrentforderungen oder sonstiger Zins- und Tilgungsforderungen kommen. Der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden.

Zuwendungsempfängern obliegt die Entscheidung, welche Forderungen mit höchster Relevanz für die Existenzsicherung ausgestattet sind (bspw. Mietforderungen, Lieferantenforderungen) und daher vorrangig durch den Zuschuss bedient werden sollen.

7. Mitteilungspflichten

Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller respektive der Zuwendungsempfänger der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

8. Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für den Fall vor, dass den Mitteilungspflichten nach Ziffer 7. nicht unverzüglich nachgekommen wird. Unrechtmäßig geleistete Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger nach Erhalt eines Rückforderungsbescheides in der darin genannten Frist zurückzuzahlen. Die Vorschriften der LHO finden Anwendung, soweit nicht Vorschriften der Europäischen Union oder der Bewilligungsbescheid etwas Anderes bestimmen.

9. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventiongesetzes und des Strafgesetzbuches

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 7.,

- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie

- Grundlagen der De-minimis-Verordnung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubVG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42). Ebenso sind falsche Versicherungen an Eides Statt strafbar nach § 156 StGB.

10. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank. Eine inhaltliche Vorprüfung erfolgt durch die Kammern (Gutachterstelle), gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer beratender Stellen (bspw. Institut für Freie Berufe (IFB)). Die L-Bank wird aufgefordert, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in regelmäßigen Abständen zur Inanspruchnahme des Förderprogramms und Ausschöpfung der Fördermittel zu berichten.

11. Verfahren

Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg behält sich die jederzeitige Änderung dieser Richtlinien vor. Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar. Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auszufüllen und mit den auf dem Formular vorgesehenen Erklärungen zu unterschreiben und eingescannt bei der sachlich und örtlich zuständigen Kammer elektronisch einzureichen – bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (sachlich zuständig auch für alle Soloselbstständigen, Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen ohne Kammermitgliedschaft) respektive bei der jeweiligen Handwerkskammer. Die zuständige Kammer bestätigt die Antragsberechtigung und leitet den qualifizierten Antrag an die L-Bank zur Bewilligung weiter. Die Finanzhilfe wird von der L-Bank unmittelbar auf das Konto des Antragstellers respektive des Zuschussempfängers angewiesen.

12. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß § 91 der LHO durchzuführen. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

13. Datenschutzerklärung

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ebenso wie die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern können. Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen

und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgt. Der Antragsteller verzichtet in obigem Umfang auf sein Recht auf Datenschutz.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25. März 2020 in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

gez. Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL

Sonderschichten für die Soforthilfe

IHK Hochrhein-Bodensee unterstützt mit Landesregierung und L-Bank Kleinunternehmer in Not

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat für gewerbliche Unternehmen und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben, ein Soforthilfeprogramm aufgelegt, um durch die Corona-Pandemie verursachte Liquiditätsengpässe bei Klein- und Kleinstbetrieben in den nächsten drei Monaten abzufedern. Schon ab Mitte letzter Woche können die Unternehmen über ein zentrales Portal einen Antrag stellen.

Damit die Unternehmen die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung schnell und unbürokratisch erhalten, haben Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern in Baden-Württemberg mit der Landesregierung und der L-Bank vereinbart, diese Aufgabe administrativ zu stemmen. „Wir werden unsere ganze Power auf diese Soforthilfe konzentrieren und in Sonderschichten von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr arbeiten. Kein Kleinunternehmer soll jetzt wegen Corona in die Insolvenz abrutschen.“ sagt Claudius Marx, Hauptgeschäftsführer der IHK Hochrhein-Bodensee.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu 9000 Euro bei Soloselbstständigen und Betrieben bis zu fünf Mitarbeitern, bis zu 15.000 Euro bei Unternehmen mit bis zu zehn, und bis zu 30.000 Euro für Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern, jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten. Es handelt sich um eine einmalige Soforthilfe, die, wenn keine unzutreffenden Angaben gemacht wurden, nicht zurückgezahlt werden muss. „Unseren kleinen und kleinsten Mitgliedsunternehmen ist in der aktuellen Situation mit Darlehen, auch zu günstigen Zinsen, nicht gedient – sie wissen oft nicht, wie sie ihre laufenden Kosten im April decken sollen und können sich nicht auch noch neu verschulden. Nicht immer stunden kulante Vermieter oder andere Vertragspartner fällige Raten. Mit den genannten Summen wird erst einmal die Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten.“ Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Umsatzeinbrüche und Liquiditätsengpässe erleiden. „Die Notlage muss Folge der aktuellen Pandemie, darauf bezogener Maßnahmen der Behörden und entsprechend verändertem Verhalten der Marktteilnehmer geschuldet sein. Eine bereits vorexistente Schieflage des Unternehmens kann die Förderung nicht begründen. Antragsteller sollten deshalb ihre Situation im Antrag präzise beschreiben,“ bittet Claudius Marx. Nur so könnten die Bearbeiter in seinem Hause in kurzer Zeit möglichst viele Auszahlungen veranlassen. Die Antragsformulare werden beim Wirtschaftsministerium online in einem ersten Schritt abrufbar sein. Als zweiter Schritt erfolgt die Einreichung der Anträge dann über einen Upload auf der zentralen Landingpage der Kammerorganisation www.bw-soforthilfe.de. Diese werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet. Die IHK Hochrhein-Bodensee informiert auf ihrer Homepage

und mit einem Newsletter, der dort abonniert werden kann.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – Saisonarbeit: Sozialschutz-Paket hilft

Der Bundestag hat am 25. März 2020 ein umfangreiches Sozial-schutz-Paket verabschiedet, das auch für die Land- und Ernährungswirtschaft wegen der besonderen Systemrelevanz vielfältige Unterstützungsmaßnahmen vorsieht. Besonders die Saisonarbeit soll in der jetzigen Ausnahmesituation für alle finanziell attraktiver werden. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten (SVLFG) macht auf die folgenden Maßnahmen besonders aufmerksam: Als „systemrelevante Infrastruktur“ wird die Produktion in den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft auch weiterhin möglich sein, sofern die Maßnahmen des erforderlichen Gesundheitsschutzes gewährleistet werden können. Um dem Mangel an Saisonarbeitskräften entgegen zu wirken, werden die Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte von bisher 70 auf bis zu 115 Arbeitstage ausgeweitet. Saisonkräfte dürfen also bis zu fünf Monate oder 115 Arbeitstage sozialversicherungsfrei arbeiten. Daneben werden auch die Arbeitszeitvorschriften gelockert, so dass eine 6-Tage-Woche und Sonntagsarbeit ohne obligatorischen Ausgleichstag möglich werden. Interessant für Bezieher von Kurzarbeitergeld: Das Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung wird übergangsweise bis Ende Oktober 2020 bis zur Höhe des Nettolohns aus dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Wer von Kurzarbeit betroffen ist, könnte so durch einen Einsatz als Erntehelfer die Finanzlücke zum bisherigen Nettolohn ausgleichen. Wer zum Beispiel bisher 2.000 Euro netto verdient hat und durch die Kurzarbeit derzeit mit nur noch 1.200 Euro auskommen muss, kann die fehlenden 800 Euro ohne Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld hinzuverdienen. Interessant für Vorruhestandler: Als Anreiz für eine Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft wird die Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020 auf 44.590 Euro (bisher 6.300 Euro) angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente ganz ausgesetzt. Als weitere Unterstützungsmaßnahme enthält das Paket einen Pächterschutz. Landwirten, die aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nicht in der Lage sind, ihre Pachtzahlungen zu leisten, darf für einen Übergangszeitraum nicht gekündigt werden. Der Pächterschutz ist zunächst befristet bis Ende Juni 2020. Darüber hinaus stellt der Bund für die von der Corona-Krise betroffenen Solo-Selbständigen und Kleinunternehmer einmalige Zuschüsse von bis zu 15.000 Euro zur Verfügung. Alle Maßnahmen des Sozialschutz-Paketes finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de SVLFG

Bundesagentur für Arbeit

Erleichterungen bei der Grundsicherung

Grundsicherung: Beantragung von Geldleistungen wird vorübergehend erleichtert

Gesetzgeber plant befristete Neuregelungen zu Vermögensanrechnung und befristete Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten

Der Gesetzgeber plant für alle Neuanträge vorübergehend einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Derzeit läuft das gesetzgeberische Verfahren.

Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit mit allen wichtigen Informationen

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) informieren wir Sie aktuell über die neuen Regelungen. Unter www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung finden Sie auch alle weiteren Informationen zur Grundsicherung und Sie können die erforderlichen Anträge abrufen. In den kommenden Tagen wird außerdem für alle Fragen eine Sonder-Hotline für Selbstständige, Freiberufler und andere Betroffene geschaltet. Die Nummer finden Sie dann ebenfalls auf unserer Internetseite.

Gesetzgeber plant vorübergehend einfacheres Verfahren

Der Gesetzgeber plant, das Antragsverfahren befristet zu vereinfachen. Die neuen Regeln sollen voraussichtlich in den nächsten Wochen in Kraft treten. Nach aktuellem, vorläufigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens, soll für einen Zeitraum von sechs Monaten unter anderem in der Regel darauf verzichtet werden, das vorhandene Vermögen zu prüfen. Auch die Prüfung, ob die Miete angemessen ist, soll ausgesetzt werden. Kundinnen und Kunden genießen für diesen Zeitraum den Schutz ihrer bisherigen Wohnung.

Wer hat einen Anspruch auf Grundsicherung

Leistungsanspruch haben alle Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht oder nicht vollständig sichern können. Der Leistungsanspruch setzt sich aus der Regelleistung und zusätzlich den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen. Alleinstehende erhalten derzeit 432 Euro Regelsatz im Monat. Der Betrag, den Sie erhalten können variiert, je nachdem, ob und wie viele Menschen zusätzlich im Haushalt leben und wie deren Einkommenssituation ist. Die Jobcenter sichern den persönlichen Lebensunterhalt. Anfallende Betriebskosten – etwa Mietkosten für Büros oder Gehälter von Beschäftigten – dürfen von den Jobcentern nicht übernommen werden. Dafür kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

Insofern Selbstständige einen oder mehrere Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigen, kann für diese Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt werden. Informationen dazu gibt es unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit.

Bundesagentur für Arbeit

Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 30. Juni 2020 möglich

Arbeitgeber können Anzeigen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 30. Juni 2020 erstatten. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Gemeinsam unterstützen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter Arbeitgeber in der aktuellen Situation bei den Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die BA und die Integrations- und Inklusionsämter akzeptieren, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 abgegeben werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Das bedeutet, dass die BA bis zu diesem Zeitpunkt keine Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer verspäteten Abgabe einleiten wird und die Integrations- und Inklusionsämter für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben werden. Die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben diese Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten bis 31. März 2020 der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt ist, müssen Arbeitgeber gleichzeitig eine Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zahlen.

Aktuell sind Arbeitgeber aufgrund der Pandemie Sars-CoV-2 mit einer Vielzahl unterschiedlicher Probleme beschäftigt, z. B. Schließungen von Einrichtungen/Geschäften, Unterbrechung von Lieferketten, Mitarbeitende im Homeoffice. Diese Widrigkeiten erschweren auch die fristgerechte Erstattung der Anzeige und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX.

Aufgrund der aktuellen Situation in Folge der Sars-CoV-2 Pandemie wird seitens der BA und der Integrations-/ Inklusionsämter akzeptiert, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 erstattet

werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Bei einer Anzeigerstattung bis spätestens 30. Juni 2020 wird das Versäumen der Anzeigepflicht zum 31. März 2020 für das Anzeigjahr 2019 nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Ebenfalls werden von den Integrations-/ Inklusionsämtern bei Erstattung der Anzeige für das Anzeigjahr 2019 bis spätestens 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erhoben. Die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Coronahilfe Bad Bellingen und Umgebung / Solidarität im Ausnahmezustand

Neben allen Veränderungen und Einschränkung, welche die Corona-Pandemie mit sich bringt – sie zeigt auch, dass die Solidarität und der Gemeinschaftsgeist in unserer Gesellschaft doch sehr wach sind. Bad Bellingen ist hier keine Ausnahme – ergänzend zu Unterstützung im Familienkreis und gelebter Nachbarschaftshilfe wurde vor anderthalb Wochen über Facebook die private Gruppe „Corona Hilfe Bad Bellingen und Umgebung“ initiiert.

Das Angebot wird gut angenommen, die Initiative zählt bereits rund 150 Mitglieder (Stand 29. März 2020) aus allen Ortsteilen und zahlreichen Nachbarorten. Ebenso zieht das Netzwerk außerhalb der sozialen Medien seine Kreise. Zentrale Bausteine sind derzeit der Aufbau eines Versorgungsservices, das Nähen von Behelfs-Mund-Nasen-Schutz (kurz BMNS) für Organisationen und Einrichtungen sowie der Austausch von Ideen zur Gestaltung des „neuen Alltags“.

Ziel des Versorgungsservices ist die Versorgung der gefährdeten Mitbürger/innen der Risikogruppen, Alleinerziehende, Kranke und ähnliches. In allen Ortsteilen stehen bereits Ehrenamtliche zur Verfügung. Wer Hilfe benötigt, formuliert sein Anliegen und findet unkompliziert und schnell Hilfe. Alle die Einkäufe/ Botengänge übernehmen möchten oder sonst eine tolle Idee haben, dürfen sich ebenfalls melden bzw. der Facebookgruppe „Corona Hilfe Bad Bellingen und Umgebung“ beitreten.



Inspiziert von anderen Nähaktion wird im ganzen Gemeindegebiet von zahlreichen Helfer/innen Behelfs-Mund-Nasen-Schutz (BMNS) aus Baumwolle genäht. In der ersten Woche konnten bereits über 200 Masken verteilt werden. Genäht wird derzeit unter anderem für den Ambulanten Pflegedienst Schloss

Rheinweiler, das Haus Engels, Mitglieder der örtlichen Feuerwehr und den Rettungsdienst in Müllheim. Falls Sie diese Aktion unterstützen möchten, können Sie sich ebenfalls melden. Gesucht werden neben Näher/innen auch Spenden an kochfestem Baumwollstoff und Fahrer/innen zur kontaktlosen Sammlung/Verteilung der BMNS.

Alle, die kein Internetzugang haben, können sich beim Rathaus, Tel: 07635/811921 melden.



Wir kaufen für Sie ein!!!

Der **Musikverein Bad Bellingen** und die **Kolpingfamilie Bamlach** bieten in Kooperation mit dem **DRK** einen Einkaufsservice an, der von Menschen, die in Zusammenhang mit dem Corona Virus unter häuslicher Quarantäne stehen oder von gesundheitlich vorbelasteten Menschen und Senioren in Anspruch genommen werden kann. Bei Interesse werden Bestellungen immer montags und mittwochs zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr von den DRK Mitarbeiter/innen unter folgender Nummer oder E-Mail Adresse entgegen genommen:

Tel. 07631 1805-14; E-Mail: einkaufsservice@drk-muellheim.de
Auch eine Online-Bestellung oder das Ausdrucken einer Einkaufsliste ist möglich unter:

www.hieber-akademie.de/einkaufsliste/

Die Belieferung der Waren durch die ehrenamtlichen Helfer findet **immer mittwochs und freitags** statt. Die Bezahlung erfolgt bei der Übergabe der Einkäufe.

Bitte bleiben sie zu Hause und nehmen unsere Hilfe an!

Osterschmuck in Bamlach



Metzgerei Dosenbach aus Bad Bellingen erhält „Preis für langjährige Produktqualität“

DLG bestätigt kontinuierliche Qualitätsleistung

Das Testzentrum Lebensmittel der DLG (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft) hat jetzt die Metzgerei Dosenbach GmbH aus Bad Bellingen mit dem „Preis für langjährige Produktqualität“ geehrt. Das Unternehmen erhielt die Auszeichnung zum sechsten Mal. Sie steht für konsequentes Qualitätsstreben und wird nur vergeben, wenn Lebensmittel mindestens fünf Jahre

regelmäßig und erfolgreich von der DLG getestet wurden. Seit vielen Jahren lassen Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft ihre Produkte freiwillig durch Sachverständige der DLG testen. Um dieses Qualitätsstreben zu fördern, vergibt die DLG den „Preis für langjährige Produktqualität“. Unternehmen müssen fünf Jahre in Folge an den Internationalen Qualitätsprüfungen des DLG Testzentrums Lebensmittel teilnehmen und pro Prämierungsjahr mindestens drei Prämierungen erzielen. Ab dem fünften erfolgreichen Teilnahmejahr wird der Betrieb mit dem „Preis für langjährige Produktqualität“ ausgezeichnet. Nimmt ein Hersteller in einem Jahr nicht teil oder erreicht er nicht die erforderliche Anzahl an Prämierungen, verliert er seinen Anspruch auf die Auszeichnung.



Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:
bis auf weiters eingestellt. Grünschnitt nicht vor der Sammelstelle ablegen.

Wertstoff-Container:
Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:
ist bis auf weiteres eingestellt. Gemeindeverwaltung

Recyclinghöfe und Grünschnittannahmestellen weiterhin geschlossen: Wie geht es weiter?

Wegen der Corona-Pandemie sind seit einer Woche die Recyclinghöfe, die Grünabfallannahmestellen und die Deponie Scheinberg geschlossen. Lediglich für gewerbliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen sind die Deponie und die beiden Kompostanlagen in Lörrach-Haagen und Rheinfeldens-Minseln geöffnet. Da derzeit nicht abzusehen ist, wie lange die gesetzlichen Regelungen zur Corona-Pandemie tatsächlich noch gelten werden, stellt sich die Abfallwirtschaft auf zwei Szenarien ein. Im Idealfall können die Anlagen nach Ablauf der Kontaktsperre wieder ihren normalen Betrieb aufnehmen. Sollten die Sicherheitsmaßnahmen nicht enden, werden bereits Möglichkeiten geprüft, die Grünschnittannahmestellen dann zumindest teilweise wieder für private Haushalte zu öffnen. Auch für die Recyclinghöfe soll eine Übergangslösung gefunden werden. Das setzt jedoch voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger sich bei den Fahrten zu den Annahmestellen auf das Notwendige beschränken und vor Ort auch Wartezeiten hinnehmen. Bis sich die Situation entspannt, werden die Kunden gebeten für die Grünabfälle soweit möglich verstärkt auf die Biotonne zurückzugreifen. Vor allem krautige Grünabfälle, wie beispielsweise der jetzt anfallende Rasenschnitt, können über die Biotonne entsorgt werden. Holziges Material kann problemlos eine Weile auf den Grundstücken gelagert werden. Platzprobleme stellen dagegen die sperrigen Abfälle dar – vor allem Sperrmüll und Altholz. Hier verweist die Abfallwirtschaft auf die neu eingeführte

Abfuhr auf Abruf, die einmal im Jahr kostenfrei in Anspruch genommen werden kann.

Die Schließung der Anlagen in der vergangenen Woche war notwendig geworden, da trotz aller Appelle, bei den Annahmestellen deutlich mehr Kundenandrang herrschte als in normalen Zeiten. Es konnte daher weder die Arbeitssicherheit für das Personal vor Ort sichergestellt werden, noch war es immer möglich, den derzeit gebotenen Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Der Versuch, die Situation auf den Höfen durch eine Einfahrtsbegrenzung zu verbessern, war nur bedingt erfolgreich. Vor allem bei den Recyclinghöfen, bei denen der Rückstau der Fahrzeuge wichtige Verkehrswege blockierte, musste die Einfahrtsbeschränkung wegen steigender Unfallgefahr wieder gelockert werden.

Kurpark bereit für den Frühling

In den vergangenen Wochen haben Bauhof und Gärterteam den Kurpark fit gemacht für den Frühling. Aktuell blühen hundert Osterglocken (s. Titelbild) in strahlendem Gelb. Der Bauhof hat die Wintermonate für größere Tiefbauarbeiten genutzt: Die Wasserleitung hat einen Ringschluss bekommen, die Abwasserleitungen wurden bis zum Spielplatz verlängert. Bei den Festen im Sommer müssen nunmehr weniger Leitungen verlegt werden, so werden höhere Standards erreicht. Außerdem wurde der Mittelweg mit Randsteinen eingefasst und mit einer frischen Oberflächen versehen. Weitere geplante Arbeiten, wie die Anlage eines zusätzlichen Boule-Feldes, mussten angesichts der Corona-Krise zurückgestellt werden. Aktuell hat die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit Vorrang. Alle Gemeindemitarbeitenden wurden in jeweils zwei Teams aufgeteilt, die sich wochenweise abwechseln. Im Bedarfsfall muss der Bauhof die Funktionsfähigkeit von Abwasser- und Wassersystem sicherstellen und zum Beispiel bei Rohrbrüchen ausrücken. Nicht systemrelevante Arbeiten müssen warten. Bürgermeister Carsten Vogelpohl dankte den Gemeindemitarbeitenden für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit. Spätestens im nächsten Winter soll die Sanierung der Wege im Kurpark weitergeführt werden. Schon jetzt sind Spaziergänge unter Beachtung der allgemeinen Regeln möglich.





Kreativ durch die Krise

Essen zum Abholen in Bad Bellingen

Alexander Fräulin, Inhaber des Bad Bellingener Traditionshauses Schwanen, freut sich über den erfolgreichen Start seines neuen Angebots. Seit vor zwei Wochen die Gasthäuser in Baden-Württemberg per Landesverordnung schließen mussten, war die Frage, wie es in der Krise weitergeht. Die meisten Betriebe in Bad Bellingen haben geschlossen. Auch im Schwanen mussten die Mitarbeiter in Kurzarbeit geschickt werden. Wann der reguläre Betrieb wieder aufgenommen werden kann, steht noch in den Sternen. Gemeinsam mit Ehefrau Petra dachte sich Fräulin ein neues Geschäftsmodell aus: Essen zum Abholen: „Wir wollen etwas machen und nicht nur auf das Ende des Lockdown warten.“ Von mittwochs bis samstags bietet der Schwanen nun ein Mittagsmenü an. Auf der Internetseite findet sich das aktuelle Wochenangebot, das man telefonisch vorbestellen und abholen kann. In der näheren Umgebung wird auch ausgeliefert. Nicht nur Stammkunden halten die Treue, auch viele Ältere, die aktuell ungern vor die Tür gehen, bestellen ihr Mittagessen. Für Ostern ist ein echtes Dreigängemenü für 29 Euro geplant. Bis zum Mittwoch, 8. April werden die Bestellungen für die „Osterbox“ erbeten (telefonisch unter 0171 4164767, www.schwanen-bad-bellingen.de).



Bürgermeister Carsten Vogelpohl lobt das neue gastronomische Angebot. „Die Corona-Krise stellt den Kurort als Ganzes vor nie dagewesene Herausforderungen. Wir brauchen unternehmerischen Mut und Mutmacher, um uns gemeinsam wieder nach vorne zu arbeiten.“ Als besonders erfreulich wertet Vogelpohl, dass weitere Häuser in Bad Bellingen ein „Essen zum Mitnehmen“-Konzept anbieten. Das Rössle in Hertingen bietet mittags und abends zu den gewohnten Zeiten eine Karte an mit den beliebten Klassikern wie dem Fűrwehr-Rumpsteak (Tel. 9180),



www.roessle-hertingen.de). Frische Pizza bietet die Pizzeria Lucano im VfR-Clubheim (Tel. 1666.) Auch die neuen türkisch-mediterranen Bistros in der Rheinstraße und in der Burgunderstraße in Rheinweiler haben geöffnet ebenso wie die Metzgerei Dosenbach mit ihrem Mittagstisch. Bürgermeister Vogelpohl bittet alle Bürgerinnen und Bürger, diese Angebote zu nutzen: „Die beste Möglichkeit, jetzt seine Solidarität mit den heimischen Betrieben auszudrücken, ist, auswärts sein Lieblingsessen zu bestellen und zu Hause zu essen.“

Aus den Schulen

Schulkindbetreuung im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Eltern der Sonnenrainschule,

der Gemeinderat Bad Bellingen hat in seiner Sitzung am 16. März 2020 der Einrichtung einer flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Sonnenrainschule zugestimmt und den SAK Lörrach e.V. mit der Umsetzung der Betreuung beauftragt.

Die Schulkindbetreuung wird ab dem Schuljahr 2020/21 nachmittags im Anschluss an den Unterricht angeboten. Mit diesem Schreiben erhalten Sie von uns die Elterninformationen mit wichtigen Hinweisen sowie die Anmeldeunterlagen. Die Anmeldeunterlagen können Sie bis 29. Mai 2020 im Schulsekretariat abgeben oder zum Info-Elternabend mitbringen.

Zu diesem laden wir Sie ganz herzlich ein am **Donnerstag, 7. Mai 2020, 19.00 Uhr** in der Sonnenrainschule. Wir werden Ihnen an diesem Abend den SAK Lörrach e.V. und unser pädagogisches Konzept zur Schulkindbetreuung vorstellen und freuen uns darauf, Sie bei dieser Gelegenheit persönlich kennenzulernen. „Das Angebot der Schulkindbetreuung richtet selbstverständlich auch an alle Schulanfängerinnen und Schulanfänger an der Sonnenrainschule.“

Bei Fragen zur Schulkindbetreuung können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jasmin Leber, Fachbereichsleitung SAK Schule

Schulkindbetreuung an der Sonnenrainschule Schuljahr 2020/21; Elterninformation

Schulkindbetreuung an der Sonnenrainschule Rheinweiler

Der SAK Lörrach e. V. bietet im Auftrag der Gemeinde Bad Bellingen an der Sonnenrainschule eine flexible Nachmittagsbetreuung an. Ziel ist es, die Eltern in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und Kindern Zeit und Raum für soziales Lernen, Spiel und Begleitung in schulischen Dingen bereitzustellen. Der Schulkinderbetreuung des SAK Lörrach e. V. liegt das SGB VIII zugrunde: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ § 1 (1) SGB VIII.

Ziel ist es, die jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen vermeiden und abbauen zu helfen, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, eine kinder- und familienfreundliche Lebenssituation zu ermöglichen.

Betreuungszeiten und Elternbeiträge

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
			Block 2 12:15 – 14:45 Uhr	Block 3 12:15 – 14:45 Uhr
	Block 1 (Mo.–Mi) 14:45 – 17:00 Uhr		Block 4 14:45 – 17:00 Uhr	Block 5 14:45 – 17:00 Uhr

Pro Buchungsblock stehen 25 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Elternbeiträge

Buchungsblock 1: 48 € / Monat; Buchungsblock 2 + 4: je 18 € / Monat; Buchungsblock 3 + 5: je 16 € / Monat

Mittagessen

Am Donnerstag und Freitag wird kein Mittagessen in der Schulmensa angeboten. Bitte geben Sie Ihrem Kind für die Mittagspause ein Vesper von zu Hause mit.

Bitte melden Sie Ihr Kind bei Krankheit/Fernbleiben telefonisch bis 8.00 Uhr bei der Betreuung ab. Wenn Ihr Kind alleine oder mit einer anderen Person nach Hause geht bitten wir um eine schriftliche Information im Voraus.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Aufnahme

Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung begründet. In die Gruppen werden Schüler/-innen der Sonnenrainschule aufgenommen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler/-innen werden jeweils zum Schuljahresbeginn aufgenommen. Wird im Laufe des Schuljahres ein Platz frei, kann dieser nachbesetzt werden.

Anmeldungen

Anmeldungen müssen vollständig ausgefüllt bis spätestens 29. Mai 2020 vorliegen. Später eingehende oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Unterbrechung der Betreuungszeit während eines gebuchten Betreuungsblocks für andere Aktivitäten (z. B. Vereine, Kurse oder Einzelunterricht) ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Gruppenangebote von Kooperationspartnern.

Einrichtung von Gruppen

Eine Gruppe zur Schulkinderbetreuung ist durch die Gemeinde Bad Bellingen in Absprache mit dem SAK Lörrach e. V. zu genehmigen. Diese wird erst eingerichtet, wenn für das entsprechende Zeitfenster mindestens 15 Kinder angemeldet sind.

Vertragslaufzeit/Kündigung in besonderen Fällen

Der Betreuungsvertrag läuft ein Schuljahr. In Härtefällen ist Rücksprache mit dem Träger zu halten (z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit). In diesen Fällen kann der Vertrag zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Zahlungsrückständen des Elternbeitrags nach Ablauf der Frist der erfolgten 3. Mahnung
- wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen, eine erhebliche Belastung oder eine Gefährdung anderer Kinder verursachen
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Rahmenbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Anmahnung.

Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

Betreuungszeiten

An unterrichtsfreien Tagen besteht kein Anspruch auf Betreuung. Am letzten Schultag vor den Sommerferien findet nach dem Unterricht keine Betreuung statt. Eine Betreuung erfolgt nur in den gebuchten Zeitfenstern. Kinder müssen pünktlich abgeholt werden. Bei einem Verstoß werden zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 25,00 Euro pro angefangene 30 Minuten erhoben. Kinder, welche alleine nach Hause gehen dürfen, werden nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nach Hause geschickt.

Leistungserbringung im Krankheitsfall

Kann die Betreuung nicht hinreichend gewährleistet werden, werden die Schulleitung und die Elternvertretung sowie der Kostenträger informiert. Findet sich keine kurzzeitige Lösung, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aufgefordert für diese Zeit eine Alternative zu suchen.

Wir bitten dafür um Verständnis. In diesem Fall handelt es sich um eine Ausnahme, die nicht zu einer Kostenerstattung führt.

Schulferien

Der SAK Lörrach e. V. bietet in den Sommerferien 2 Wochen Ferienprogramm in Bad Bellingen an. Die Anmeldung zum Ferienprogramm erfolgt über das Kinderbüro des SAK, www.sak-loerrach.de

Haftung

Für Garderobe und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Die Aufsichtspflicht für den Träger beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch das Personal an der Schule und endet mit der Verabschiedung am Ende der Betreuungszeit. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und den Weg zwischen Betreuungsort und Schule.

Zahlungen

Die Beiträge werden zum 15. eines jeden Monats fällig. Dazu ist mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung vorzulegen. Die Zahlung erfolgt für die Monate September bis Juli eines Schuljahres. Kosten für nicht einlosbare Lastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Zahlungsverzug wird ab der 2. Zahlungserinnerung mit 5 € und bei der 3. Zahlungserinnerung mit 10 € zusätzlicher Mahnkosten belegt. Erfolgt kein Zahlungseingang, kann die Betreuung für das jeweilige Kind nicht mehr angeboten werden. In diesen Fällen bitten wir, dass sich betroffene Eltern frühzeitig mit der Fachbereichsleitung SAK Schule in Verbindung setzen.

Datenschutz

Persönliche Daten werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Anmeldung für jeweils ein Schuljahr erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert. Diese Angaben sind erforderlich, damit das Vertragsverhältnis zustande kommt und die Zahlungspflicht erfüllt werden kann. Diese Daten werden gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung erfüllt wurde, d. h. in der Regel nach Ende des Schuljahres. Für den reibungslosen Ablauf der Schulkinderbetreuung ist es notwendig, dass wir die Kontaktdaten an unsere Mitarbeiter in der Betreuung weitergeben. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, das Datenschutzgeheimnis und bei vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

Geltungsbereich

Der Betreuungsvertrag endet zu dem in der Anmeldung festgesetzten Zeitpunkt (in der Regel zum Schuljahresende), frühestens jedoch zum Schuljahresende (siehe hierzu Vertragslaufzeit).

Inkrafttreten

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung werden die Vertragsbedingungen anerkannt. Diese treten zum 1. September 2020 in Kraft und gelten ab dem Schuljahr 2020/2021.

Schulkinderbetreuung an der Sonnenrainschule Schuljahr 2020/21

Anmeldung

Betreuung in der Schulzeit

Bitte pro Kind eine Anmeldung ausfüllen.
Abgabe der vollständig ausgefüllten Unterlagen bis 29.05.2020 im Schulsekretariat.

Hiermit melde ich mein Kind zur Schulkindbetreuung für das Schuljahr 2020/21 an der Sonnenrainschule Rheinweiler an.

Name und Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Klasse im Schuljahr 2020/21: _____

Name des/der Erziehungsberechtigten: _____

Alleinerziehend Berufstätig

Adresse: _____
(Straße, PLZ, Ort)

Telefon: _____

Handy: _____

Im Notfall zu erreichen unter: _____

Mein Kind darf alleine nach Hause gehen: Ja Nein

Wer darf mein Kind abholen? _____

Mein Kind darf an Ausflügen teilnehmen: Ja Nein

Mein Kind darf im Sommer mit handelsüblicher Sonnencreme eingecremt werden: Ja Nein

Fotos, auf welchen mein Kind zu sehen ist, dürfen sowohl in der örtlichen Presse veröffentlicht, als auch für die Öffentlichkeitsarbeit des SAK Lörrach e.V. (z.B. Webseite, Flyer) genutzt werden.

Ja Nein

Sonstige Bemerkungen (z. B. Allergien und Medikamente): _____

Folgende Betreuungszeiten melde ich für mein Kind an (bitte ankreuzen):

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
			<input type="checkbox"/> Block 2 12:15 – 14:45 Uhr	<input type="checkbox"/> Block 3 12:15 – 14:45 Uhr
	<input type="checkbox"/> Block 1 (Mo. – Mi.) 14:45 – 17:00 Uhr		<input type="checkbox"/> Block 4 14:45 – 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/> Block 5 14:45 – 17:00 Uhr

Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass der SAK Lörrach e.V. unter Beachtung des Datenschutzgesetzes die angegebenen persönlichen Daten im Rahmen dieser Anmeldung erheben, verarbeiten, nutzen und speichern darf (bitte ankreuzen).

Diese Angaben sind erforderlich, damit das Vertragsverhältnis zustande kommt und die Zahlungspflicht erfüllt werden kann. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Ja Nein

Der SAK Lörrach e.V. wird hiermit ermächtigt, die aus vorstehenden, näher bezeichneten Forderungen fällig werdenden Beiträge zur Schulkindbetreuung von meinem / unserem Bankkonto abzubuchen.

Diese Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich / Wir habe/-n davon Kenntnis genommen, dass seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist.

Schulkindbetreuung

Name der Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber/-in: _____

Adresse: _____

Die Vertragsbedingungen der Schulkindbetreuung sind mir bekannt und ich erkläre mich mit ihnen anhand meiner Unterschrift einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten: _____

Veranstaltungskalender

Freitag, 03. April	
08.45 Uhr	Abgesagt: Fahrt nach Colmar
17.00 Uhr	Abgesagt: Boule im Kurpark
19.00 Uhr	Abgesagt: artstages Kunstsalon 2020
Samstag, 04. April	
08.30 Uhr	Abgesagt: Wiesen, Wald und Reben.
10.00 Uhr	Abgesagt: artstages Kunstsalon 2020
Sonntag, 05. April	
10.00 Uhr	Abgesagt: artstages Kunstsalon 2020
14.00 Uhr	Geschlossen: Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum
Montag, 06. April	
08.30 Uhr	Abgesagt: Fahrt nach Kaysersberg
17.00/18.00 Uhr	Abgesagt: Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder und Jugendliche (5 bis 14 Jahre).
19.30 Uhr	Abgesagt: Kostenlose Beauty-Stunde mit Mary Kay
Dienstag, 07. April	
09.00 Uhr	Abgesagt: Der Urwald am Rhein
09.30 Uhr	Abgesagt: Kangatraining im Gymnastikraum.
17.00 Uhr	Abgesagt: Boule im Kurpark
17.30 Uhr	Abgesagt: Geführte Tour – Vogelstimmenspaziergang
19.00 Uhr	Abgesagt: Singen und Tanzen
Mittwoch, 08. April	
08.30 Uhr	Abgesagt: Wilde Weiden am Oberrhein.
09.30 Uhr	Abgesagt: Therapeutisches Hatha-Yoga ab 50. Auch 11.00 und 18.30 Uhr abgesagt.
13.30 Uhr	Abgesagt: Kreativkurse im Malhäusle
14.00 Uhr	Geschlossen: Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum
Donnerstag, 09. April	
15.00 Uhr	Abgesagt: Kreativkurse im Malhäusle

Kirchliche Nachrichten

**Evang. Kirchengemeinden
Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen,
Welmlingen und Kleinkems**

Liebe Gemeindemitglieder,

„in der Krise zeigt sich der Charakter“ – dieser Satz von Helmut Schmidt bewahrheitet sich in diesen Tagen. Es gibt zwar Hamsterkäufe und „Lust am Untergang“, aber ganz stark prägen Nächstenliebe, Zusammenhalt und Rücksicht den Charakter unserer Gesellschaft. Lassen wir uns nicht von Angst leiten, sondern von Zuversicht und Vernunft! Bald ist Ostern. Hat sich dann der Nebel der Unsicherheit etwas gelichtet? Erkennen wir, dass Rücksichtnahme und Verzicht geholfen haben? Hoffentlich..... Denn Ostern bedeutet: es gibt ein Leben nach der Krise. Möglicherweise wird es etwas anders sein. Vielleicht auch, weil wir gesehen haben, welch guter Charakter doch in unserer Gesellschaft steckt. In diesen Tagen hörte ich einen bemerkenswerten Satz: „Nach dieser Krise werden wir und unsere Gesellschaft andere sein. Das lässt mich hoffen!“

Ich grüße Sie herzlich mit einem Wort aus dem Alten Testament: „Gott legt uns eine Last auf, aber er hilft uns auch.“ (Psalm 68)
Ihr Vertretungspfarrer Ulrich Henze

Mit diesen Zeilen informiere ich Sie auch über den aktuellen Stand der weiteren Schritte, diese Krise durchzustehen und dabei noch als Kirche für die Menschen da zu sein.

1. Alle Gottesdienste und Veranstaltungen sind bis auf Weiteres nicht möglich, das gilt auch für die Ostergottesdienste.
2. Beerdigungen können nur noch in folgendem Rahmen stattfinden: maximal 10-12 Teilnehmende; die Trauerfeiern sind nur am Grab und damit unter freiem Himmel.

Wir bleiben für Sie erreichbar

Das Pfarrbüro bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) besetzt. Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren. Unter der Telefonnummer 0174/3442656 ist Herr Pfarrer Henze für Sie erreichbar.

Geistliche Angebote in anderer Form

Um Ihnen in der nahen Kar- und Osterwoche trotz Gottesdienstausfall geistliche Angebote machen zu können, stellen wir nach und nach unter „evangelisch-im-rebland.de“ Texte, Ideen zum persönlichen Innehalten und Links zu digitalen und medialen Gottesdienstangeboten auf unserer Homepage ein. Schön ist eine Aktion in Blansingen: jeden Donnerstag werden dort um 19.30 Uhr als Einladung zu einem persönlichen die Kirchenglocken läuten. Außerdem kann jeder und jede eine Kerze ins Fenster stellen und so ein Zeichen unserer Verbundenheit setzen. Außerdem erhalten Sie vor den Ostertagen eine besondere Ausgabe unseres Gemeindebriefes, in dem die Pfarrer und der Diakon der Region „Rebland“ für die besonderen Tage der Karwoche und des Osterfestes einen Gottesdienst bzw. eine Besinnung in gedruckter Form präsentieren.

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen



Gottesdienste in Bad Bellingen: Palmsonntag und Karwoche

Die Gottesdienste der Karwoche finden in der geschlossenen Kirche St. Leodegar statt, also: unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Glockengeläut lädt zum Gebet zu Hause ein. Palmzweige für Palmsonntag werden bereitgelegt im hinteren Bereich der Kirche. Sie können auch eigene Zweige am Samstag vor Palmsonntag in der tagsüber geöffneten Kirche deponieren. Am Sonntag, 5. April 2020 können die gesegneten Zweige ab 12.30 Uhr mitgenommen werden. Damit Sie die Möglichkeit haben, sich im Gebet zuhause mit der Feier verbunden zu wissen, sind hier unsere Gottesdienstzeiten am Palmsonntag und in der Karwoche notiert:

Pfarrer i. R. W. Wehrle feiert folgende Gottesdienste in der Kath. Kirche St. Leodegar – unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Palmsonntag, 5. April 2020, 10.30 Uhr: Hl. Messe mit Palmweihe

Gründonnerstag, 9. April 2020, 18.30 Uhr: Messfeier vom letzten Abendmahl

Karfreitag, 10. April 2020, 15.00 Uhr: Karfreitagsliturgie – ab 16.30 Uhr ist die Kirche wiederum geöffnet zur persönlichen Gebetsstille vor dem bereitgestellten Kreuz.

Außerdem überträgt das Erzbistum Freiburg bis auf Weiteres die Gottesdienste aus dem Freiburger Münster live unter: Jeden Werktag um 18.30 Uhr und jeden Sonntag um 10.00 Uhr. Die Termine der Karwoche sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ebfr.de

Weitere Möglichkeiten in Zeiten von Corona

Auch wenn öffentliche Gottesdienste derzeit nicht stattfinden können, sind die Kirchen zu den üblichen Zeiten für das persönliche Gebet geöffnet. Folgende Internetseiten bieten Anregungen zum persönlichen „Auftanken“: – Angebote für Jugendliche und Familien zur Karwoche und Ostern – sehr empfehlenswert! – mit weiterführenden Links zu geistlichen Angeboten aller Art: – Schriftlesung und Gebetsimpulse für jeden Tag (Sprache wählbar). Mit Ihren Fragen oder Anliegen – auch, wenn Sie einfach mit jemandem sprechen wollen, dürfen Sie sich gerne an das Kath. Pfarramt wenden: Tel. 07635-8244780, oder an Gemeindeferentin Margot Lüthy, 0151 50801258, mluethy@se-schliengen.de.

PGR-Wahl verschoben auf 5. April 2020:

Briefwahl-Stimmzettel können bis Sonntag, 5. April 2020, 12.00 Uhr, in den Briefkasten des Pfarrbüros, Schliengen, Freiburger Straße 4, eingeworfen werden.

Das Pfarrbüro bleibt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. In wichtigen Angelegenheiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter (07635-8244780).

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

Mittwoch, 1. April 2020

Apotheke am Zöllinplatz, Zöllinplatz 4, 79410 Badenweiler 07632 891576

Donnerstag, 2. April 2020

Fohmann'sche Apotheke, Eisenbahnstraße 13, 79418 Schliengen 07635 556

Freitag, 3. April 2020

Hebel-Apotheke, Werderstraße 31 A, 79379 Müllheim 07631 2253

Samstag, 4. April 2020

Rhein-Apotheke, Schlüsselstraße 4, 79395 Neuenburg 07631 7710

Sonntag, 5. April 2020

Engel-Apotheke, Kreuzstraße 2, 79540 Lörrach 07621 3077

Montag, 6. April 2020

Markgrafen-Apotheke, Waldweg 2, 79410 Badenweiler 07632 376

Dienstag, 7. April 2020

Park-Apotheke, Hauptstraße 163, 79576 Weil am Rhein 07621 974170

Mittwoch, 8. April 2020

Tumringer-Apotheke, Mühlestraße 5, 79539 Lörrach 07621 47097

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Vereinsmitteilungen

Schwarzwaldverein



Schwarzwaldverein Bad Bellingen e.V.

Liebe Freunde des Wanderns!

Da wir voraussichtlich noch einen gewissen Zeitraum mit den getroffenen Maßnahmen leben müssen, sehen auch wir uns dazu verpflichtet, alle geplanten Wanderungen für den Monat April 2020 abzusagen. Wir hoffen sehr, im Mai/Juni 2020 unser Wanderprogramm wieder zu starten obwohl uns auch hier schon einige Absagen vorliegen. Wir wünschen allen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund.

DRK-Kreisverband startet Nachbarschafts-Kampagne – Motto: „Augen auf und helfen – wir halten zusammen trotz Corona“

Unter dem Motto „Augen auf und helfen“ startet der Kreisverband Müllheim e.V. eine Nachbarschafts-Kampagne, die über ein Nachbarschaftsformular, Einkaufspatenschaften und Nachbarschaftshilfe in den Dörfern und Quartieren fördern soll. „Wir freuen uns über die Welle der Hilfsbereitschaft und die vielen Menschen, die ihre Hilfsangebote für COVID-19-Risikogruppen vor allem im Netz organisieren, sehen jedoch das Problem, dass

viele ältere Menschen keinen Internetanschluss haben“. Mit der Kampagne möchte das DRK zu Achtsamkeit in den Nachbarschaften aufrufen und über das Formular sowohl Hilfsangebote und Hilfebedürftige, als auch On- und Offliner zusammenführen. Bei Hilfeeinsätzen gelte deshalb auch das Gebot „Abstand halten“. Im Falle von Einkaufspatenschaften rät das Rote Kreuz dazu die Kontakte zu vermeiden oder gering zu halten: Einkäufe werden zuvor telefonisch vereinbart und nach dem Anruf eine Tasche mit Einkaufsliste und Wechselgeld an die Haus- oder Wohnungstüre gehängt, die Übergabe der eingekauften Waren soll auf ähnliche Weise erfolgen. Menschen, die keine Hilfsangebote von Nachbarn erhalten, können sich gerne an die rund um die Uhr besetzte Servicezentrale, Tel. 07631/18050, wenden. Das Team der Seniorenarbeit hat einen Helferstamm aufgebaut, der für ältere Menschen und Risikogruppen, die über kein soziales Netzwerk verfügen, zur Verfügung steht. Die Helfer übernehmen Einkaufspatenschaften, kleinere Besorgungen und die Übernahme von Hundebetreuung, wie z.B. Gassi gehen. Des Weiteren verweist der Kreisverband auf den Einkaufsservice, der in Zusammenarbeit mit der Firma Hieber organisiert wird. Bestellungen werden Montag- und Mittwochnachmittag telefonisch oder via E-Mail entgegengenommen, in den jeweiligen Hieber-Märkten gerichtet und dann von ehrenamtlichen Helfern des DRK ausgeliefert. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der DRK-Seniorenarbeit haben sich organisiert und halten telefonisch den Kontakt zu den Teilnehmern der DRK-Nachmittage, der Seniorenausflüge und Gymnastik-Gruppen.

Liebe Nachbarschaft,

gehören Sie zu einer der durch die derzeitige Pandemie (Coronavirus SARS CoV 2) betroffenen Risikogruppen (hohes Alter, Immunschwäche oder bestimmte Grunderkrankungen)?

Wir möchten/Ich möchte Sie unterstützen um gesund zu bleiben.

Was ich/was wir übernehmen können:

- Einkäufe und Besorgungen
- Mit dem Hund Gassi gehen
- Bereitstellung von Internetzugang / Drucker
- Gespräche am Telefon (Morgengruß oder Abendgruß)
- _____

Wie man mich/wie man uns erreicht:

- Zettel an die Tür im ___ Obergeschoss
- Zettel in den Briefkasten mit Name und Adresse:

 Telefon/Mobil:

(_WhatsApp/ _SMS/ _Anruf)

„Gemeinsam stehen wir die Pandemie durch“

Liebe Grüße,

 Ihr Name

Gr. Geflügelverkauf: Mo., 6.4.2020 + Mo., 4.5.2020

Enten, Gänse, Puten und Mast bitte vorbestellen.

Bamlach Neuer Rathausplatz 13.00 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte, Tel. 05244 / 8914, www.gefluegelzucht-schulte.de



Sonja's Lädlele

Tannenkircher Str. 6, Hertingen, Tel. 07635/788

**Frisches Rindfleisch vom eigenen
Hinterwälder Weiderind**

- **Osterangebot: Heimisches Lamm** (auf Vorbestellung)

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Sa. 8.00 - 10.00 Uhr

Fr. 8.00 - 10.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr



Hilfe im Trauerfall

**BESTATTUNGEN
SIEGBERT MAYER**

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

WOHNUNGSSUCHE

Suche 2–3 Zimmer Wohnung, NR,
 Bad Bellingen oder Umgebung. Übernehme
 auch Renovierungen. Bitte alles anbieten.
 Druckerei Aug. Schmidt, Chiffre 18032020,
 Werderstraße 31, 79379 Müllheim



Kostenlose Beratung und Bewertung Ihrer Immobilie!
 Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Tünde Frittmann

07621/ 510 70 40 oder 0176/ 64 14 33 91

tuede.frittmann@remax.de

Zur Zeit sind alle unsere Filialen für den Besucherverkehr geschlossen. Dennoch sind wir für Sie da! Erledigen Sie Ihre täglichen Bankgeschäfte per Telefon. Unser Service-Center hilft Ihnen bei Fragen und nimmt alle Ihre Aufträge gerne entgegen.

- Überweisungen, Umbuchungen, Daueraufträge
- girocard / Kreditkarte bestellen
- Karten sperren
- Buchungsnachfragen
- Online-Banking bestellen
- Limiterhöhung für Online-Banking
- Anforderung von Zins- und Steuerbescheinigungen
- Bargeld bestellen
- Kontostand und Umsätze abfragen
- Vereinbarung von Gesprächsterminen
- alle Fragen zu unseren Services

Tel.
**07634 /
 401-0**

Die Bargeldversorgung ist gewährleistet.

Unsere SB-Bereiche sind offen. Bei Bedarf schicken wir Ihnen Bargeld gerne nach Hause.

Für unsere Firmenkunden haben wir wichtige Informationen auf unserer Homepage zusammengefasst.

www.vbbm.de

**Blieben Sie zu Hause -
 wir sind für Sie da!**



Volksbank
 Breisgau-Markgräflerland eG



Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-Hertingen · www.roessle-hertingen.de

Täglich Essen zum Mitnehmen
☎ 07635-9180

Einfach anrufen - und bei uns abholen!
 Guten Appetit und bleiben Sie gesund. Ihre Familie Engler